

Leitfaden Prävention:
Neuregelung der Anbieterqualifikation ab 01.10.2020
GKV-Bündnis für Gesundheit:
Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung

SKOLL-Netzwerktreffen am 07.Mai 2019 in Berlin
Karin Schreiner-Kürten

► Leitfaden Prävention:

Neuregelung der Anbieterqualifikation
ab 01.10.2020



Neuregelung der Anbieterqualifikation

Bisherige Regelung

- ▶ Grundqualifikation: Staatlich anerkannter Berufs- und Studienabschluss im jew. Fachgebiet
- ▶ Themen- bzw. problemspezifische Zusatzqualifikation und Programmeinweisung (ggf. in Grundqualifikation enthalten)
- ▶ Beispielhafte Aufzählungen von Studienabschlüssen/Berufsbezeichnungen und Zusatzqualifikationen je Präventionsprinzip

Neuregelung der Anbieterqualifikation

Probleme und Überarbeitungsbedarf

- ▶ Keine staatlich anerkannten Abschlüsse im Bereich der fernöstlichen Entspannungsverfahren
- ▶ Wachsende Vielfalt neuer interdisziplinärer Bachelor- und Master-Studiengänge
- ▶ Aufwändige „Vergleichsprüfungen“ bei nicht im LF genannten Abschlüssen
- ▶ Keine Quermobilität nach einmal erfolgter Entscheidung für bzw. gegen einen bestimmten Berufsabschluss

Neuregelung der Anbieterqualifikation

Ziele

- ▶ Definition von inhaltlichen und qualitativen Mindeststandards für jedes Präventionsprinzip: (Mindest-) Inhalte, Umfänge
- ▶ Ablösung der Aufzählungen von Berufs- bzw. Studienabschlüssen
- ▶ Ermöglichung wissenschaftlich begründeter Bewertungen bestehender und neuer Berufs- und Studienabschlüsse einschließlich nichtformaler Qualifizierungen
- ▶ Wissenschaftlich abgesicherte und rechtssichere Grundlage für Anerkennungen
- ▶ Grundlage für handlungsfeldbezogene Nachqualifikationen

Neuregelung der Anbieterqualifikation

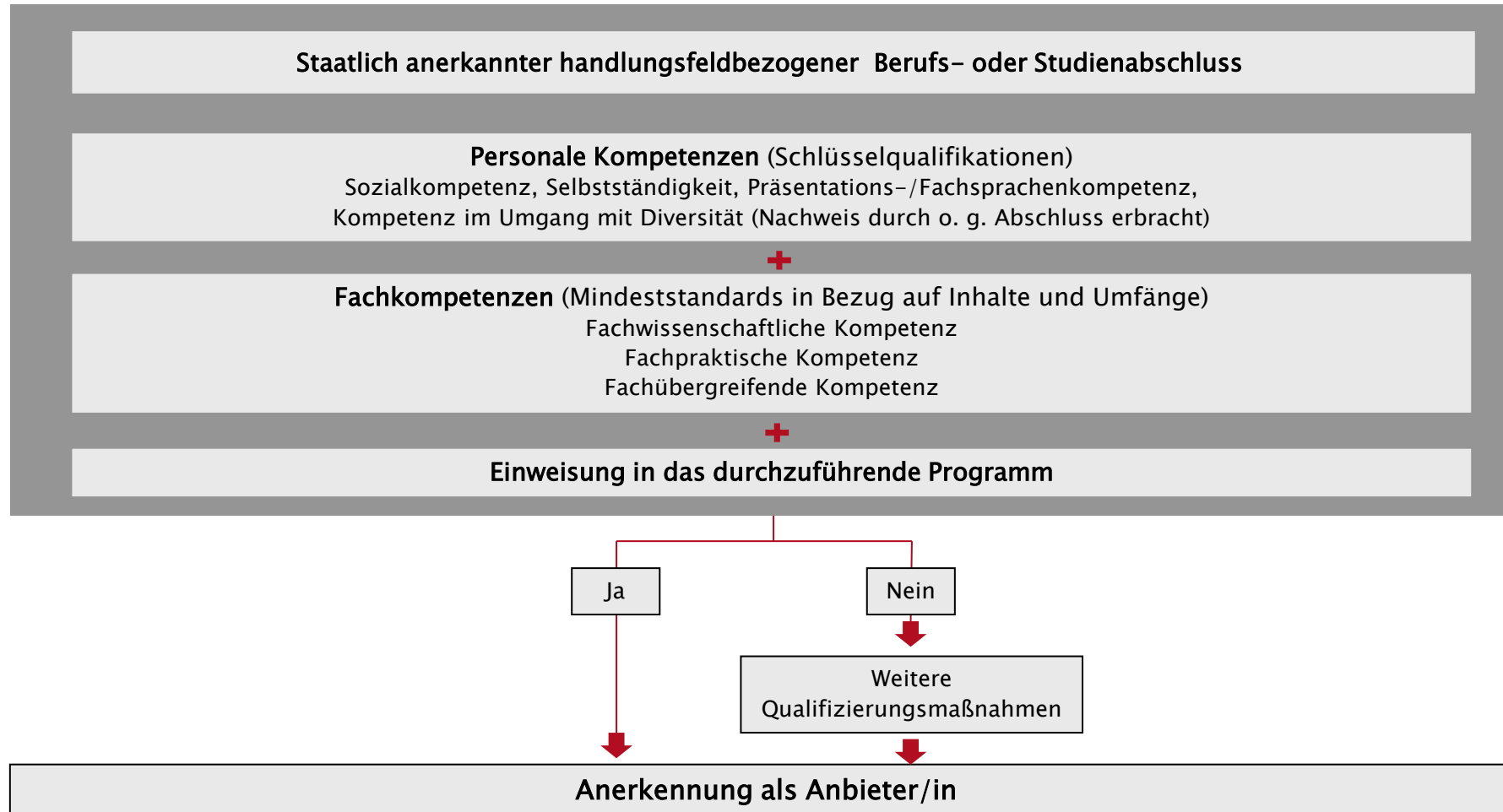
Eckpunkte und Vorgehensweise



Spitzenverband

- ▶ Orientierung am DQR (Gliederung in personale und Fachkompetenzen, darunter fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachübergreifende Kompetenzen)
- ▶ Nachweis der personalen Kompetenzen über einen staatlich anerkannten handlungsfeldbezogenen Studien- oder Berufsabschluss
- ▶ Ausnahme: Hdl.feld Bewegungsgewohnheiten sowie Präv.-prinzip Entspannung (fernöstliche Verfahren), hier auch nichtformale berufliche Qualifizierungen anererkennungsfähig
- ▶ Erarbeitung der fachlichen Mindestinhalte und -umfänge durch wiss. Expertinnen und Experten – diskutiert in Themenworkshops mit Fachorganisationen und GKV
- ▶ Diskussion/Befürwortung durch Beratende Kommission, Selbstverwaltung, Vorstand

Voraussetzungen für Anerkennung als Anbieter/in



Neben den staatlich anerkannten Berufs- und Studienabschlüssen kommen unter bestimmten Bedingungen auch nicht-formale Qualifizierungen mit Abschluss in Betracht

Neuregelung der Anbieterqualifikation

Handlungsfeld Suchtmittelkonsum

- ▶ Staatlich anerkannter Studienabschluss mit Bezug zur psychosozialen Gesundheit und
- ▶ Mit Nachweis von Mindeststandards (Inhalt und Umfang) in den Bereichen
 - Fachwissenschaftliche Kompetenz
 - Fachpraktische Kompetenz
 - Fachübergreifende Kompetenz
- ▶ Gesamtumfang 900 h oder 30 ECTS
- ▶ Details siehe Leitfaden Prävention 2018 S. 88 und
- ▶ Erläuterungen im Dokument „Kriterien zur Zertifizierung“ (www.gkv-spitzenverband.de)

Neuregelung der Anbieterqualifikation

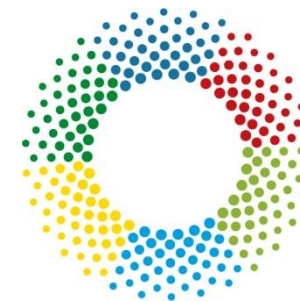
Wer kann ausbilden?

- ▶ „Anerkennungsfähig zur Erfüllung der Mindeststandards sind weitere Qualifizierungsmaßnahmen von Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die staatlich anerkannte Berufs- und Studienabschlüsse vergeben bzw. die staatlich anerkannt sind, sowie von Berufs- und Fachverbänden.“ (Leitfaden Prävention S. 54)

Neuregelung der Anbieterqualifikation

Bestands- und Vertrauensschutz

- ▶ Zeitlich unbefristeter Bestandsschutz für am 30.09.2020 anerkannte Kursleiter/innen für das Handlungsfeld/ Präventionsprinzip
- ▶ Anerkennungsmöglichkeit nach „altem“ System bis Ende 2024 für Personen mit einer der im Leitfaden Prävention bisher genannten Qualifikationen, die zwischen dem 01.01.2018 und dem 30.09.2020 eine Ausbildung/ein Studium begonnen und dieses bis spätestens Ende 2024 abgeschlossen haben



GKV-Bündnis für
GESUNDHEIT

VERZAHNUNG VON ARBEITS- UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG IN DER KOMMUNALEN LEBENSWELT

 Bundesagentur
für Arbeit

 DEUTSCHER
LANDKREISTAG

 **Deutscher**
Städtetag

Gefördert durch die BZgA im Auftrag und mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V



Ziele des Projektes

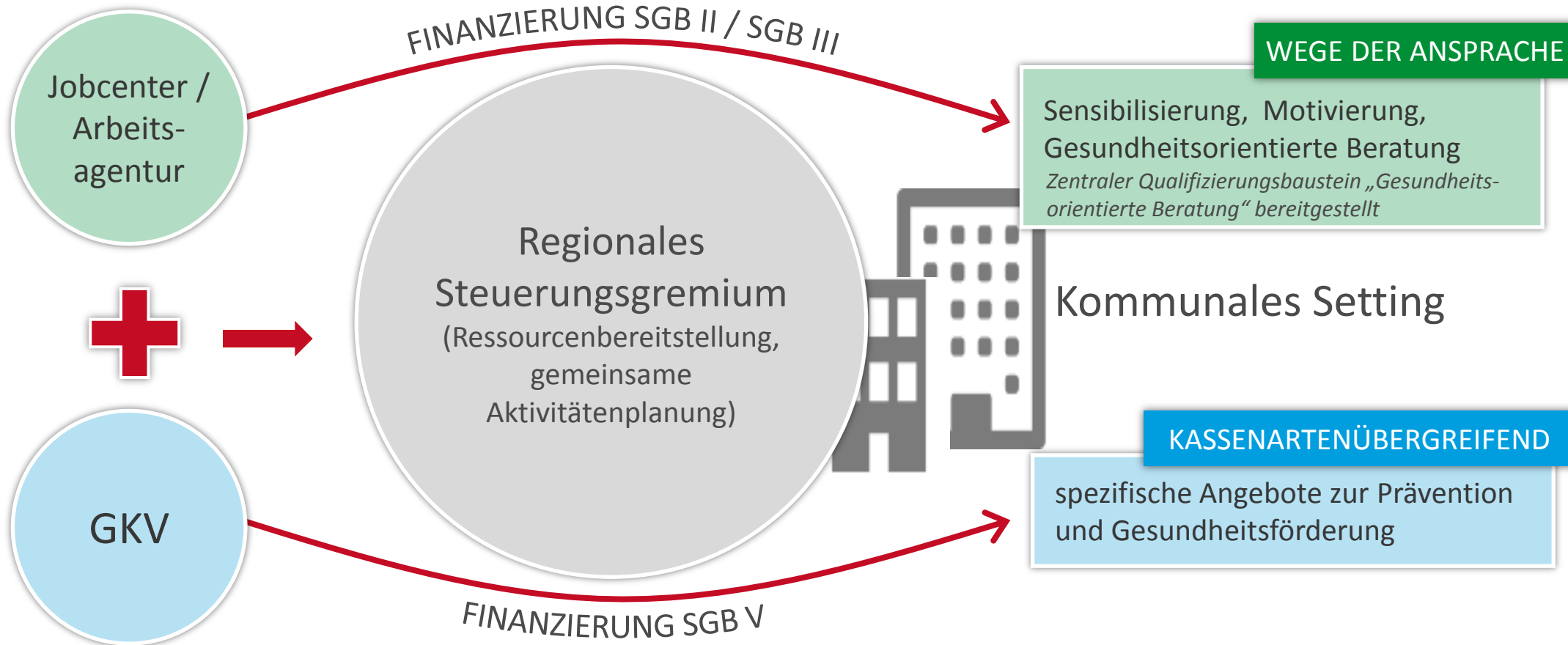


Jobcenter, Krankenkassen und weitere Partner arbeiten nach dem Lebensweltansatz der Gesundheitsförderung zusammen.

Präventions- und Gesundheitsförderungsangebote werden als kassenübergreifendes Angebot bereitgestellt und sind am Bedarf der arbeitslosen Menschen ausgerichtet.

Arbeitslose Menschen werden durch Jobcenter / Agenturen für Arbeit für das Thema Gesundheit sensibilisiert und für eine Teilnahme an Präventionsmaßnahmen der Krankenkassen motiviert.

Grundlagenmodell der Zusammenarbeit

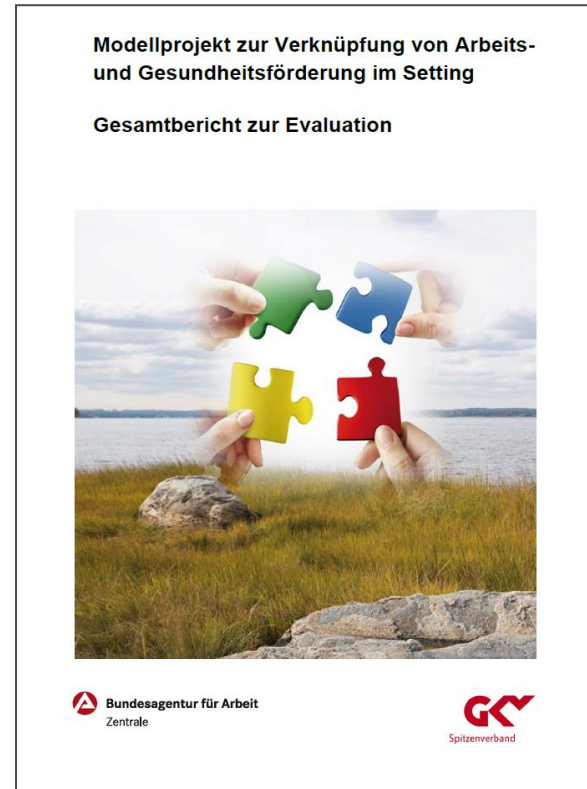


Weitere Informationen

Download: www.gkv-spitzenverband.de



Präventionsbericht 2015
S. 11 – 41

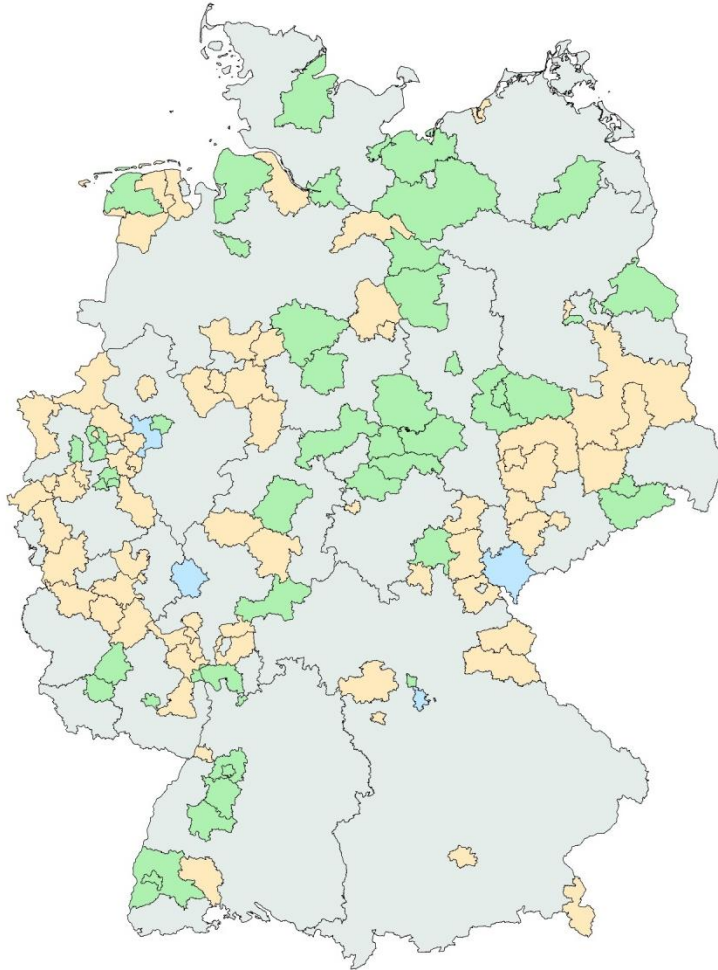


Ergebnisbericht Mai 2016



Präventionsbericht 2018
S. 61 – 65

Projektregionen



2018: 129 Standorte

BLAU

Standorte aus Stufe 1, die die Kooperation seit 2014 umsetzen

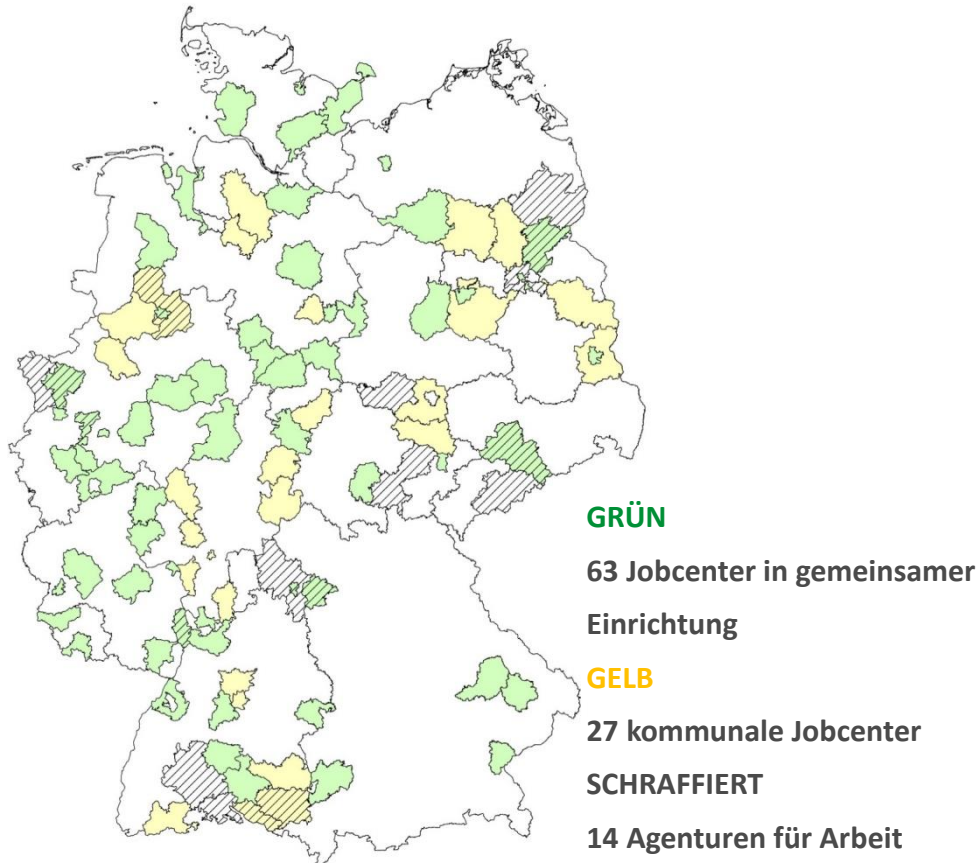
GRÜN

Standorte, die seit 2016 die Kooperation umsetzen

GELB

Standorte, die seit 2017/2018 die Kooperation umsetzen

Interessierte JC/AA



- Aufnahme der interessierten Standorte in zwei Wellen (Mitte 2019 und Anfang 2020)
- Nutzung der Evaluationsergebnisse für die Weiterentwicklung des Projekts
- Ausweitung des Spektrums gesundheitsförderlicher GKV-Angebote (z.B. Adaption international anerkannter Programme, Weiter-/Entwicklung von Angeboten)
- Zusammenarbeit bis Ende 2022 gesichert
- Perspektivisches Ziel:
Implementierung der Projektkooperation in regelhafte Strukturen der Gesundheitsförderung und Prävention in Kommunen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

